

# RS Vwgh 1993/9/30 92/17/0215

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1993

## Index

- L34009 Abgabenordnung Wien
- L37089 Dienstgeberabgabe Wien
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

- BAO §80 Abs1;
- BAO §9 Abs1;
- DienstgeberabgabeG Wr §6 Abs1;
- GewStG §28 Abs1;
- LAO Wr 1962 §54 Abs1;
- LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Die aus dem Akteninhalt nicht nachvollziehbare Feststellung der Behörde, es sei "evident, daß die Unterlassung der Bezahlung der Dienstgeberabgabe und Lohnsummensteuer seitens des zur Haftung nach § 7 Abs 1 Wr LAO Herangezogenen ursächlich für deren spätere Uneinbringlichkeit gewesen" sei, ist keine Begründung der Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für die Uneinbringlichkeit der Abgaben, weil damit nicht feststeht, daß überhaupt Mittel für die Abgabentrichtung vorhanden waren, und falls doch, daß die Abgaben durch das Verhalten des zur Haftung Herangezogenen letztlich uneinbringlich geworden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170215.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>